Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/9/25 4Nd303/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.1979

Norm

JN §28
UWG §9 A

Rechtssatz

Wenn ein ausländisches Unternehmen (hier Bank), auch für den Bereich des Inlandes einem anderen Unternehmen (hier Bank) die Führung ihres derzeitigen Namens mit der Begründung bestreitet, daß Verwechslungsgefahr vorliegt, liegt ein Fall vor, in welchem ein besonderes Bedürfnis besteht, den Rechtsstreit im Inland auszutragen.

Entscheidungstexte

- 4 Nd 303/79
  Entscheidungstext OGH 25.09.1979 4 Nd 303/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0046407

Dokumentnummer

JJR_19790925_OGH0002_0040ND00303_7900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at